

Schwarzwälder Tageszeitung

„Aus den Tannen“

Amtsblatt des Kreises Calw für Altensteig und Umgebung — Heimatzeitung der Kreise Calw und Freudenstadt

Belegart: Monatl. d. Volk A 1.20 einschl. 18 J. Beförd. Geb. zur 36 J. Zustellungsgeb.; d. Wg. A 1.20 einschl. 20 J. Austrägergeb.; Einzelz. 10 J. Bei Nichterscheinen der Ztg. inf. höh. Gewalt ab Betriebskür. Recht kein Anspruch auf Lieferung. Drahtanschrift: Tannenblatt. / Fernruf 321.

Anzeigenpreise: Die einseitige Millimeterzeile oder deren Raum 5 Pfennig. Text millimeterzeile 15 Pfennig. Bei Wiederholung oder Mengenabfluß Nachlaß nach Preisliste. Erfüllungsort: Altensteig. Gerichtsstand: Nagold.

Nummer 147

Altensteig, Mittwoch, den 26. Juni 1940

63. Jahrgang

Hart - aber nicht entehrend!

Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag

Berlin, 25. Juni. Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalsoberst Keitel, einerseits

und den mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung:

Armeegeneral Guhinger, Vorsitzender der Delegation, französischer Vizeadmiral Le Luc, Armeeforsorgengeneral Parriot und General der Luftwaffe Bergeret andererseits ist der nachstehende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

1. Die französische Regierung veranlaßt in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten sowie auf dem Meere die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenniederlegung der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

2. Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das französische Staatsgebiet nördlich und westlich der in anliegender Karte gezeichneten Linie von deutschen Truppen besetzt. Soweit sich die zu besetzenden Teile noch nicht in Gewalt der deutschen Truppen befinden, wird diese Befehung unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages durchgeführt.

3. In den besetzten Teilen Frankreichs läßt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltungsstellen des besetzten Gebietes und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen Militärbehörden Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

Es ist die Absicht der deutschen Regierung, die Befehung der Wehrkräfte nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Der französischen Regierung bleibt es überlassen, ihren Regierungssitz im unbesetzten Gebiet zu wählen, oder, wenn sie es wünscht, auch nach Paris zu verlegen. Die deutsche Regierung sichert in diesem Falle der französischen Regierung und ihren Zentralbehörden jede notwendige Erleichterung zu, damit sie die Verwaltung des besetzten und nichtbesetzten Gebietes von Paris aus durchzuführen in der Lage ist.

4. Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobil zu machen und abzurufen. Ausgenommen davon sind nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in den von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an den Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Uebergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

5. Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unversehrte Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerkampfwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsluftzeuge, Fluggeschütze, Infanteriewaffen, Zugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferungen bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

6. Die verbleibenden Waffen, Munitionswagen und Kriegsgüter jeder Art im unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Ausübung der zugehörigen französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher Kontrolle zu stellen. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in den von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an den Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Uebergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

7. In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbesetzungen mit Waffen, Munition und Gerät, Befehlen und Anlagen jeder Art unversehrte zu übergeben. Die Pläne dieser Besetzungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten sind auszuliefern. Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminenperren, Zeitfänger, Kampfstoffperren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Hindernisse sind bei deutscher Aufforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

8. Die französische Kriegsslotte ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmenden Häfen zusammengezogen und unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle demobil zu machen und abzurufen. Maßgebend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedensstandort der Schiffe sein. Die deutsche Regierung erklärt der französischen Regierung feierlich, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsslotte, die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Krieg für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwache und des Minenräumens benötigt werden. Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsslotte bei Friedensschluß zu erheben. Ausgenommen jene zu bestimmenden Teile der französischen Kriegsslotte, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzurufen.

9. Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genaue Angaben über alle von Frankreich angelegten Minen sowie über alle sonstigen Häfen- und Küstenschutzsperren und Verteidigungs- und Abwehranlagen zu machen. Die Räumung der Minenperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

10. Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbleibenden Wehrmacht und in keiner Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen. Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß An-

ren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in den von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an den Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Uebergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

11. Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unversehrte Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerkampfwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsluftzeuge, Fluggeschütze, Infanteriewaffen, Zugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferungen bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

12. Die verbleibenden Waffen, Munitionswagen und Kriegsgüter jeder Art im unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Ausübung der zugehörigen französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher Kontrolle zu stellen. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in den von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an den Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Uebergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

13. In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbesetzungen mit Waffen, Munition und Gerät, Befehlen und Anlagen jeder Art unversehrte zu übergeben. Die Pläne dieser Besetzungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten sind auszuliefern. Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminenperren, Zeitfänger, Kampfstoffperren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Hindernisse sind bei deutscher Aufforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

14. Die französische Kriegsslotte ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmenden Häfen zusammengezogen und unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle demobil zu machen und abzurufen. Maßgebend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedensstandort der Schiffe sein. Die deutsche Regierung erklärt der französischen Regierung feierlich, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsslotte, die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Krieg für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwache und des Minenräumens benötigt werden. Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsslotte bei Friedensschluß zu erheben. Ausgenommen jene zu bestimmenden Teile der französischen Kriegsslotte, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzurufen.

15. Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genaue Angaben über alle von Frankreich angelegten Minen sowie über alle sonstigen Häfen- und Küstenschutzsperren und Verteidigungs- und Abwehranlagen zu machen. Die Räumung der Minenperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

16. Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbleibenden Wehrmacht und in keiner Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen. Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß An-

Dreister Londoner Schwindel

Sogar der „Newport Times“ fällt die saule Anrede auf die Kerren

Newport, 25. Juni. Zu den englischen Bemühungen, die Bedeutung der Vernichtung Frankreichs zu verringern, erklärt die „Newport Times“, die nie ihre Sympathie für die Westmächte verleugnet:

Nach dem polnischen Feldzug erklärte England, daß dieses Unternehmen Deutschland sehr geschwächt habe. Darnach kam der norwegische Zusammenbruch und England tröstete sich mit der großen Zahl der von Deutschland verlorenen Flugzeuge. Wenig später kapitulierte Holland, und England sah in diesem Unternehmen ein für Deutschland gefährliches Abenteuer. Nach der Einnahme Belgiens erklärte man in London, daß das belgische Volk ein Hindernis für die Zufuhr weiterer Reserven darstellen würde. Und schließlich, so fährt die „Newport Times“ fort, wird der Zusammenbruch Frankreichs sogar noch als Vorteil hingestellt, da England jetzt sich der eigenen Verteidigung widmen könne, ohne seine Kräfte zu verzetteln.

Das englische Volk muß schon sehr töricht sein, so bemerkt das Blatt, wenn es Erklärungen immer wieder glaubt, die dann jedesmal durch die Tatsachen widerlegt werden.



Links: Die Waffenstillstandsverhandlungen in Compiègne. Während der Waffenstillstandsverhandlungen im historischen Wagen. (FR. Tritschler-Weltbild-Wagenborg-W.) — Rechts: Die Waffenstillstandsverhandlungen in Italien. Die französischen Unterhändler bei ihrer Ankunft in Italien, wo die Verhandlungen in einer Ortschaft in der Umgegend von Rom stattfanden. (Weltbild-Wagenborg-W.)



gehörige der französischen Wehrmacht außer Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw., nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischützer behandelt werden.

11. Den französischen Handelschiffen aller Art einschließlich der Küsten- und Hafenschiffe, die sich in französischen Häfen befinden, ist bis auf weiteres das Auslaufen zu verbieten. Die Wiederannahme des Handelsverkehrs unterliegt der Genehmigung der deutschen bzw. italienischen Regierung.

Französische Handelschiffe, die sich außerhalb französischer Häfen befinden, wird die französische Regierung zurückerufen, oder, falls dies nicht ausführbar ist, in neutrale Häfen beordern. Alle in französischen Häfen befindlichen aufgeführten deutschen Handelschiffe sind auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben.

12. Für alle auf französischem Boden befindliche Flugzeuge ist ein sofortiges Startverbot zu erlassen. Jedes ohne deutsche Genehmigung fliegende Flugzeug wird von der deutschen Luftwaffe als feindlich angesehen und demgemäß behandelt werden.

Die im unbefetzten Gebiet befindlichen Flugplätze und Bodenrichtungen der Luftwaffe werden von deutschen bzw. italienischen Kontrollen überwacht. Ihre Unbrauchbarmachung kann verlangt werden. Die französische Regierung ist verpflichtet, alle im unbefetzten Gebiet befindlichen fremden Flugzeuge zur Verfügung zu stellen bzw. am Weiterflug zu verhindern. Sie sind der deutschen Wehrmacht zuzuführen.

13. Die französische Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß in den durch deutsche Truppen zu besetzenden Gebieten alle Anlagen, Einrichtungen und Bestände der Wehrmacht unversehrt den deutschen Truppen übergeben werden. Sie wird ferner dafür sorgen, daß Häfen, Industrieanlagen und Werften im derzeitigen Zustand belassen und in keiner Weise beschädigt oder zerstört werden. Das gleiche gilt für alle Verkehrsmittel und Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnen, Straßen und die Binnenschiffahrtswegen, für das gesamte Fernmeldewesen sowie für die Einrichtungen der Fernwasserbesetzung und Küstenbesetzung. Ebenso verpflichtet sie sich auf Anordnung des deutschen Oberkommandos, alle hier erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten zu leisten.

Die französische Regierung sorgt dafür, daß in dem besetzten Gebiet das erforderliche Fachpersonal, die Menge an rollendem Eisenbahnmateriale und die sonstigen Verkehrsmittel vorhanden sind, so wie sie den normalen Verhältnissen des Friedens entsprechen.

14. Für alle auf französischem Boden befindlichen Funkstationen gilt ein sofortiges Sendeverbot. Die Wiederannahme des Funkverkehrs auf dem unbefetzten Teil Frankreichs bedarf der besonderen Regelung.

15. Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbefetzte Gebiet fließenden Güter-Transportverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.

16. Die französische Regierung wird die Ausfuhrung der französischen Bevölkerung in die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit den deutschen Stellen durchzuführen.

17. Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorräten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbefetzte Gebiet oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorräte ist nur im Einvernehmen mit der deutschen Regierung zu verfügen.

Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbefetzten Gebiete berücksichtigen.

18. Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

19. Alle in französischem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen einschließlich der Haft- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat zugunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt sind, sind unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben.

Die französische Regierung ist verpflichtet, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten befindlichen Deutschen, die von der

deutschen Regierung namhaft gemacht werden, auf Verlangen auszuliefern. Die französische Regierung verpflichtet sich, zu verhindern, daß deutsche Kriegs- und Zivilgefangene aus Frankreich in französische Besitzungen oder in das Ausland verbracht werden. Ueber bereits außerhalb Frankreichs verbrachte Gefangene sowie über die nicht transportfähigen und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind genaue Listen mit Angabe ihres Aufenthaltsortes vorzulegen. Die Aufsicht über die Kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen übernimmt das deutsche Oberkommando.

20. Die in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen französischen Wehrmachtangehörigen bleiben bis zum Abschluß des Friedens Kriegsgefangene.

21. Die französische Regierung haftet für die Sicherung aller Gegenstände und Werte, deren unverletzte Uebergabe oder Verwahrung zu deutscher Verfügung in diesem Vertrag gefordert oder deren Verbringung außer Landes verboten ist. Die französische Regierung ist zum Schadenersatz für alle Zerstörungen, Schädigungen oder Verschleppungen, die dem Vertrag zuwiderlaufen, verpflichtet.

22. Die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages regelt und überwacht eine deutsche Waffenstillstandskommission, die ihre Tätigkeit nach den Weisungen des deutschen Oberkommandos ausübt. Aufgabe der Waffenstillstandskommission ist ferner, die erforderliche Uebereinstimmung dieses Vertrages mit dem italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag sicherzustellen. Die französische Regierung stellt zur Vertretung der französischen Wünsche und zur Entgegennahme der Durchführungsanordnungen der deutschen Waffenstillstandskommission eine Abordnung an den Sitz der deutschen Waffenstillstandskommission.

23. Dieser Waffenstillstandsvertrag tritt in Kraft, sobald die französische Regierung auch mit der italienischen Regierung ein Uebereinkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten getroffen hat. Die Feindseligkeiten werden sechs Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung von dem Abschluß dieses Uebereinkommens Mitteilung gemacht hat, eingestellt werden. Die Reichsregierung wird der französischen Regierung diesen Zeitpunkt auf dem Funkwege mitteilen.

24. Der Waffenstillstandsvertrag gilt bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Er kann von der deutschen Regierung jederzeit mit sofortiger Wirkung gelündigt werden, wenn die französische Regierung die von ihr durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Dieser Waffenstillstandsvertrag ist im Walde von Compiègne am 22. Juni 1940, 18.50 Uhr deutscher Sommerzeit unterzeichnet worden.

gez. Gumbert. gez. Keitel.

Die im Artikel 2 des Waffenstillstandsvertrages erwähnte Linie beginnt im Osten an der französisch-schweizerischen Grenze bei Genf und verläuft dann etwa über die Orte Dole, Paray le Monial und Bourges bis etwa 20 Kilometer östlich von Tours. Von hier geht sie in einer Entfernung von 20 Kilometern ostwärts der Bahnlinie Tours-Angoulême Bourne, sowie weiter über Mont de Marsan und Orthez bis zur spanischen Grenze.

Der Wehrmachtsbericht

DWB. Führer-Hauptquartier, 25. Juni.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt: Der Feldzug in Frankreich hat nach einer Dauer von nur sechs Wochen mit einem unvergleichlichen Sieg der deutschen Waffen geendet. Seit heute 13.50 Uhr herrscht Waffenruhe.

Im Verlaufe des gestrigen letzten Kampftages rückten unsere Divisionen an der Atlantikküste nach Brechung kurzen Widerstandes bis zur Linie Nogon an der Gironde-Mündung-Angoulême vor.

An der Rheinfront und in Lothringen verlor der Gegner weitere Festungswerke. Am Donon in den Vogesen kapitulierte, wie durch Sondermeldung bekanntgegeben, eine Feindgruppe von über 22 000 Mann, darunter ein kommandierender General und drei Divisionskommandeure.

Südwestlich von Lyon wurden St. Etienne und Annonay genommen. In Savoyen gelang es unseren Truppen, unter Einsatz von Gebirgsjägern die jäh verteidigten Feindstellungen an mehreren Stellen zu durchbrechen. Sigles-Bains wurde genommen.



Deutsche Soldaten besichtigen die Schenkwürdigkeiten von Paris (R.K. Melchior-Weltbild-Wagenborg-M.)

Im Zuge der bewaffneten Luftausklärung vor der französischen Atlantikküste wurde ein britisches Transportschiff von 5000 bis 6000 Tonnen erfolgreich mit Bomben angegriffen. Weitere Ausklärungsflüge erstreckten sich auf Teile der Nordsee. In der Nacht zum 25. Juni unternahm deutsche Kampferverbände einige Angriffsflüge nach Mittelengland und belegten Flugplätze und Anlagen der Flugzeugindustrie mit Bomben.

Ein britisches Flugzeug flog bei Tage den Flugplatz Stavanger-Sola an. Der Abwurf von Bomben wurde es von unseren Jägern abgeschossen.

Britische Flugzeuge lehnen ihre Einflüge nach Nord- und Westdeutschland auch in der letzten Nacht fort, ohne irgend welchen Schaden an militärischen Anlagen anzurichten.

Der Flakartillerie und der Kriegsmarine gelang es, an der Nordküste zwei englische Flugzeuge abzuschießen.

Der italienische Wehrmachtsbericht

Rom, 25. Juni. Der italienische Wehrmachtsbericht vom Dienstag hat folgenden Wortlaut:

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt: Infolge der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens sind heute früh 13.50 Uhr die Feindseligkeiten zwischen Italien und Frankreich auf allen nationalen und Ueberseegebieten eingestellt worden.

Eines unserer U-Boote hat einen feindlichen Dampfer von 8000 RT. versenkt. Ein anderes U-Boot, das im Roten Meer stationiert war, ist nicht in seinen Heimathafen zurückgekehrt. Bei dem feindlichen Luftangriff auf Tripolis sind Ziele von militärischem Interesse nicht getroffen worden. Die Bomben fielen auf Häuser des alten Viertels und verursachten an 20 Opfer.

Ein feindlicher Luftangriff auf Cagnari, bei dem gegen 20 Bomben abgeworfen wurden, hat keinen Schaden an den Häusern angerichtet und nur wenige Personen verletzt.

Zwei Luftangriffe gegen Palermo sind von unseren Jagdflugzeugen, die die feindlichen Flugzeuge zur Flucht zwangen, abgeschlagen worden.

Der Krieg gegen Großitalien geht weiter und wird bis zum Siege fortgesetzt.

Rom, 25. Juni. Die Einstellung der Feindseligkeiten gegen Frankreich ist, wie die römische Presse übereinstimmend hervorhebt, zu einem Zeitpunkt erfolgt, da die am 21. Juni an der Apenninergrenze begonnene italienische Offensive in vollem Gange war. Die italienischen Truppen operierten in überaus schwierigen Kämpfen an der ganzen 100 Kilometer langen Alpenfront auf feindlichem Boden und bereits waren wichtige Schlüsselstellungen des französischen Verteidigungssystems gefallen. Nachdem nunmehr, so schreibt „Popolo di Roma“, an der Apenninergrenze Waffenruhe eingetreten ist, werden im ganzen Mittelmeerraum einschließlich Afrika die Aktionen der Italiener



Links: Im eroberten Verdun. Vom französischen Siegesdenkmal in Verdun weht nun die Reichskriegsflagge. (R.K. v. d. Piepen-Scherl-Wagenborg-M.) — Rechts: Schwere Mörser in voller Aktion. Der Uebergang über die Aisne mußte unter Einsatz aller Waffen erzwungen werden. Rauch und Nebel liegen über der Landschaft. (Bauer-R.K. Wagenborg-M.)



forderte einige Zeit. Deshalb war im Voraus die Stunde der Unterzeichnung vereinbart worden.

Der Duce und Außenminister Ciano wurden sofort von der grundsätzlichen Einigung verständigt, während die französische Delegation ihre Regierung in Bordeaux telephonisch von der bevorstehenden Unterzeichnung unterrichtete.

Churchill gibt Verlaß einer Nacht zu

Genf, 26. Juni. In der bekannten Art, größere Verluste zu verschweigen und nur kleinere zuzugeben, meldet die britische Admiralität, daß H. R. Nacht „Campeador“ auf eine feindliche Mine gelaufen und gesunken sei.

Schweizer Bundesrat berät über Demobilisierung

Bern, 26. Juni. Mit Rücksicht auf den Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Deutschland, Italien und Frankreich hat der Bundesrat in der am Dienstagvormittag abgehaltenen Sitzung über eine teilweise Demobilisierung der Armee beraten.

Nach dem Kriege großzügiges Wohnbauprogramm

Erlaß sichert rechtzeitigen Beginn der Vorbereitungen

Berlin, 25. Juni. Während des Krieges müssen Wohnungsbaun und Siedlung, so wichtig sie sind, naturgemäß hinter den Kriegsaufgaben zurücktreten. Um jedoch nach der hegekreichen Beendigung des Krieges das Siedlungswert im Großen in Angriff nehmen zu können, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 12. Juni dieses Jahres die mit der Durchführung des Wohnungs- und Siedlungswesens betrauten Behörden angewiesen, schon jetzt, soweit möglich, Vorbereitungen für das kommende Wohnbauprogramm zu treffen.

Die Behörden werden daher angewiesen, schon jetzt festzustellen, in welchen Bezirken und Gemeinden die Erstellung von Wohnungen und Siedlungen nach Kriegsende besonders dringlich ist. Bei der Frage der künftigen Wohnform wird das nationalsozialistische Ziel der Verwurzelung des deutschen Menschen mit dem Grund und Boden unterstrichen.

Der Erlaß über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederwerfung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

Aus Stadt und Land

Altensteig, den 26. Juni 1940.

Was eine Sammlerin erlebt

Man muß, um froh zu sein, nicht erst das große Los gewinnen. Ich bin es zum Beispiel schon als Sammlerin für das Kriegshilfswerk oder für die NSB. Einmal fragte mich jemand: „Ist es nicht fürchterlich schwer, zu den Familien zu gehen und um Geld zu bitten?“ O nein, ich bin dabei jedesmal ungeheuer stolz auf unser Volk.

Ich begann mit diesem Hinweis zu sammeln, aber jeder brachte von selber mehr Geld, das Doppelte und Dreifache. Und alle gaben mit leuchtenden Augen und dankbarem Herzen. Das machte mich so froh und stolz! Manche schienen sogar etwas beleidigt, wenn ich sie noch besonders aufforderte, mehr als sonst zu geben.

Ich denke lieber an den ganz armen Rentner, der seine letzte Mark aus dem Geldbeutel holen wollte für die Soldaten. Ich nahm natürlich nur die Hälfte an, aber auch diese halbe Mark wog schwer.

Es ist herrlich, so in Fühlung zu kommen mit den Volksgenossen und zu erkennen, daß alle wissen, was es gilt und worum es geht. Alle sind besetzt von einer tiefen Dankbarkeit und geben ihr Ausdruck durch freudiges und reichliches Spenden.

Zulaufarten bei Ferienbeginn. Wegen der starken Belastung durch Kriegsaufgaben und lebenswichtige Gütertransporte muß die Reichsbahn es sich in diesem Jahre verkagen, den Wunsch vieler Kreise des Volkes, die Sommerferien in entfernt vom Wohnort liegenden Erholungsgebieten zu verbringen, durch die Bereitstellung ausreichender Beförderungsmöglichkeiten zu erfüllen helfen.

Die Behörden werden daher angewiesen, schon jetzt festzustellen, in welchen Bezirken und Gemeinden die Erstellung von Wohnungen und Siedlungen nach Kriegsende besonders dringlich ist.

Der Erlaß über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederwerfung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

Der Erlaß über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederwerfung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

Der Erlaß über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederwerfung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

Der Erlaß über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederwerfung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

Der Erlaß über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederwerfung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

untren Farben. Trockenhäutige Spelzen umfassen anstelle der Blumenblätter die inneren Blütenteile. Die vielen Einzelblüten mit den an langen Fäden aus den Spelzen heraushängenden Staubbeuteln werden leicht vom Winde bewegt, der den Blütenraub fortträgt. Oft schweben ganze Wolken von Blütenstaub über dem blühenden Roggenfeld. Nun, da der Roggen in Blüte steht, wissen wir, daß die schöne Sommerzeit angebrochen ist. Und wenn dann der Wind die Tausende und Abertausende von Roggenähren wie eine bewegte Wasseroberfläche hin und her wogen läßt, wollen wir uns dessen bewußt sein, daß er eine hohe Aufgabe im Haushalte der Natur zu erfüllen hat. Bleibt er nämlich zur Zeit der Roggenblüte aus, so kann keine Befruchtung und damit kein Getreideorn entstehen. Freuen wir uns darum über die im Winde wogenden, blühenden Roggenfelder, die letzten Endes so recht das Sinnbild des Lebens sind.

Mütterversicherung. Trotz des Krieges und trotz großer Inanspruchnahme der Einrichtungen der NSB, durch die Wehrmacht stehen der Mütterversicherung immer noch 100 Heime zur Verfügung. In erster Linie soll für Kriegserfrauen und für solche Mütter eine Erholung ermöglicht werden, die durch anstrengende Tätigkeit in der Kriegswirtschaft in ihrer Gesundheit gefährdet sind.

Heberberg, 26. Juni. 110 Abgelehnten wurden bei der Sammlung für das Deutsche Rote Kreuz und damit für unsere verwundenen Soldaten am Sonntag hier abgelehnt. Der Erlaß betrug 150.00 RM. — ein schöner Beweis der Opferfreudigkeit in unserer Gemeinde.

Fünfbronn, 26. Juni. (Goldene Hochzeit.) Am Montag feierten Michael Reinhard von hier und seine Ehefrau Barbara geb. Traub das seltene Fest der goldenen Hochzeit. In einer Kreisrunde unter Leitung von Hauptlehrer Gaiser versammelten sich viele Gemeindeglieder und ehrten so das überall in der Gemeinde hochgeschätzte Ehepaar. Die von dem Mädchenchor vortragenen Lieder wurden gut vorgetragen.

Eglingen a. N. (Beim Baden ertrunken.) Am Sonntagabend ertrank der zehn Jahre alte Otto Hubel beim Baden bei der Mienzbrücke, ohne daß der Vorfall beobachtet wurde. Erst am Sonntag konnte die Leiche nach längerem Suchen geborgen werden.

Dewangen, Kr. Nalen. (Blitzschlag.) Bei einem Gewitter schlug der Blitz in das Anwesen des Landwirts Hieber ein und zündete. Den Flammen fielen Scheuer und Stollung zum Opfer. Die Feuerwehr vermochte ein Übergreifen des Brandes auf das Wohngebäude zu verhindern.

Crailsheim. (Ertrunken.) Am Sonntag nachmittag badete die 14 Jahre alte Landwirtsstochter Rosa Meller zusammen mit einer Freundin an einer felsigen und ungefährlichen Stelle der Jagst in Stimpfloch. Als sich das Mädchen etwas weiter vom Ufer entfernt hatte, wurde die Strömung infolge eines am Oberlauf der Jagst niedergegangenen Wolkensbruches plötzlich so stark, daß die Unglückliche vor den Augen ihrer Freundin zergerissen wurde und in den Wellen versank.

Gerabronn. (Unter den Heuwagen.) Beim Einfahren von zwei zusammengeschlossenen Heuwagen geriet der Sägetreiber Arbeiter Johann Oberndörfer am Samstag unter die Räder des hinteren Wagens und erlitt schwere Verletzungen.

Ragenried, Kr. Wangen. (Blitzschlag ins Gemeindegäus.) Bei einem Gewitter schlug der Blitz in das von vier Familien bewohnte Gemeindegäus. Der Strahl fuhr am Kamin vorbei in eine Schlafkammer, zerstörte einige an der Wand hängende Bilder, streifte dann im oberen Gang eine Kiste mit Altmaterial, deren Inhalt in Brand geriet. Das Feuer konnte sofort gelöscht werden. Die Hausbewohner kamen mit dem Schrecken davon.

Serkoben

Lauterbad: Serge v. Goert, Leutnant in einem Kampf geschwader (gefallen).
Freudenstadt: R. Steim, Schneidermstr. Wwe., 63 J. a.
Paiersbrunn: Gottlob Kläger, 64 J. a.
Calw: Wilhelm Walz, Bahnstreiker.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Dieter Lauf in Altensteig. Vert.: Ludw. Lauf, Druck u. Verlag. Buchdruckerei Lauf, Altensteig. — Jzt. Preisliste 8 gültig.

Amtliche Bekanntmachung

Ich habe Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das unbeaufsichtigte herumlaufenlassen von Hunden und Katzen in Jagdbezirken verboten ist. Gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 13 des Reichsjagdgesetzes werden die verantwortlichen Tierhalter bei Uebertretung dieses Verbots mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Die Jagdschuhberechtigten haben die Befugnis, Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Haus betroffen werden, zu töten.

Bei Uebertretung dieses Verbots wird gegen die verantwortlichen Tierhalter unnachlässig vorgegangen.
Calw, den 21. Juni 1940. Der Landrat.

Verkaufe zwei Rindler
Georg Schaible Etmannsweller
Verkaufe guterhaltener Rindertwagen
Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Mädchen für den Haushalt per 1. Juli 1940 oder später gesucht.
Das Kochen kann gründlich erlernt werden.
Angebote unter Nr. 420 an die Geschäftsstelle des Blattes erbeten.

Zuteilung von Futtermitteln

Auf Abschnitt 8 der Futtermittelscheine für Pferde werden für den Monat Juli 1940 je 1 Pferd bis zu 210 Kg. Pferdefutter und auf Abschnitt 6 der Futtermittelscheine für Schweine für die Monate Juli, August und September 1940 je Schwein bis zu 25 Kg. Schweinefuttermittel abgegeben.

Zur Sicherung der Belieferung müssen die Tierhalter die Abschnitte 8 der Futtermittelscheine für Pferde und die Abschnitte 6 der Futtermittelscheine für Schweine bis spätestens 6. Juli 1940 einem Futtermittelverteiler übergeben. Die Verteiler haben die Abschnitte nach Tiergattungen getrennt aufzulösen und mir vorzulegen. Auf Grund der eingereichten Abschnitte werden von mir Bezugsscheine erteilt, die bis spätestens 10. Juli 1940 an die Großverteiler weiterzuleiten sind. Bezugsscheine, die nach diesem Zeitpunkt bei den Großverteilern eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Calw, den 24. Juni 1940. Der Landrat — Ernährungsamt Abt. B.

Suche für sofort ein Pflichtjahr-Mädchen welches Liebe hat zu Kindern
Wer sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Alle Stempel können bezogen werden durch die Buchdruckerei Lauf Altensteig

Hornberg Todes-Anzeige

Gott der Allmächtige hat unseren lieben Vater, Schwiegervater, Bruder und Schwager Jakob Friedrich Rentschler nach längerem Leiden im Alter von 61 Jahren heimgeholt.
Um stille Teilnahme bitten die trauernden Hinterbliebenen:
Die Gattin Veronika Rentschler, geb. Theurer mit Kindern
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 27. Juni um 14.30 Uhr statt.

Den Soldaten an der Front das Heimatblatt
Sorgen Sie bitte für die tägliche Zustellung nach dem jeweiligen Standort.